

## § 7

Auf volkseigene Eigenheime, die sich auf Grund der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werk tätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBl. S. 1187) in der Rechtsträgerschaft volkseigener oder ihnen gleichgestellter Betriebe befinden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Eine Übertragung solcher Eigenheime zu persönlichem Eigentum ist nicht zulässig.

## II.

## Siedlungshäuser

## § 8

(1) Die aus dem Vermögen enteigneter Wohnsiedlungsgesellschaften in Volkseigentum übergegangenen Siedlungshäuser sind den Siedlern, denen auf Grund der vor dem 9. Mai 1945 mit ihnen abgeschlossenen Siedlerverträge ein Anspruch auf Übertragung des Eigentums oder auf Bestellung eines Erbbaurechts an der Siedlerstelle zustand, auf Antrag in persönliches Eigentum zu übertragen. Eine Übertragung findet nur statt, wenn die Siedler die Siedlerstelle noch bewohnen und ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem ursprünglichen Siedlervertrag nachgekommen sind.

(2) Die Grundsätze des Abs. 1 können entsprechend angewendet werden auf Personen, die nach dem 8. Mai 1945 eine Siedlerstelle übernommen haben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch auf solche Siedlungshäuser Anwendung, die sich auf Grund der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werk tätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBl. S. 1187) in der Rechtsträgerschaft volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe befinden. In diesen Fällen ist das volkseigene Grundstück in die Rechtsträgerschaft des Rates der Gemeinde zu übertragen.

## § 9

Die Übertragung in persönliches Eigentum ist auch dann zulässig, wenn die in § 8 Absätze 1 und 2 genannten Personen mit einem Teil ihrer finanziellen Verpflichtungen im Rückstand sind und sie sich verpflichten, die aufgelaufenen Rückstände innerhalb einer angemessenen Frist zu tilgen.

## § 10

Nach § 8 ist entsprechend zu verfahren,

- a) wenn Siedlerstellen von ehemaligen Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen errichtet worden sind,
- b) wenn Siedlerstellen von örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung oder deren Einrichtungen errichtet worden sind.

## § 11

(1) Das Siedlungshaus geht durch Abschluß eines Kaufvertrages in persönliches Eigentum des Erwerbers über. Für das volkseigene Grundstück wird dem Erwerber ein Nutzungsrecht verliehen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 finden mit Ausnahme des § 5 Abs. 3 Anwendung.

## § 12

(1) Die Übertragung des Siedlungshauses gemäß §§ 8 bis 10 erfolgt zu dem bei Errichtung der Siedlerstelle für die Gebäude (einschließlich Nebengebäude und Siedlerinventar) errechneten Kaufpreis.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer und fünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten September neunzehnhundertvierundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Pieck

(2) Auf den nach Abs. 1 sich ergebenden Kaufpreis sind sämtliche Tilgungszahlungen (einschließlich des Eigenkapitals) anzurechnen, die die Siedler, oder in den Fällen des § 8 Abs. 2 die dort bezeichneten Personen, bis zur Übertragung des Siedlungshauses geleistet haben. Die verbleibende Restkaufschuld ist nach den ursprünglich festgelegten Bedingungen zu verzinsen und zu tilgen. Waren hierfür gleichbleibende Raten festgesetzt, so sind sie in der alten Höhe weiterzuleisten; die ursprünglich festgelegte Laufzeit der Verpflichtungen wird der verminderten Restkaufschuld entsprechend verkürzt.

(3) Die Restkaufschuld ist auf dem Siedlungshaus für die Deutsche Investitionsbank bzw. für die Sparkassen hypothekarisch zu sichern.

(4) Den Siedlern, oder in den Fällen des § 8 Abs. 2 den dort bezeichneten Personen, sind die von ihnen bisher geleisteten Tilgungszahlungen zurückzuerstatten, soweit der Gesamtbetrag den nach Abs. 1 sich ergebenden Kaufpreis übersteigt.

## § 13

Die Verleihung des Nutzungsrechts an dem volkseigenen Grundstück sowie die Übertragung des Siedlungshauses ist grunderwerbsteuer-, gebühren- und kostenfrei.

## § 14

(1) Siedler, denen gemäß § 8 Abs. 1 das Siedlungshaus übertragen wird, erhalten Schulderlaß nach dem Gesetz vom 8. September 1950 über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 973).

(2) Die unter Abs. 1 genannten Personen können Schulderlaß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen.

(3) Der Schulderlaß wird nur dem Berechtigten selbst gewährt. Erben können innerhalb der vorgesehenen Frist Schulderlaß beantragen, wenn sie in ihrer Person die Voraussetzung für die Gewährung von Schulderlaß nach dem in Abs. 1 genannten Gesetz erfüllen.

## III.

## Umwandlung bestehender Verträge — Schlußbestimmungen

## § 15

(1) Personen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, kann ein Nutzungsrecht gemäß § 3 verliehen werden, wenn ihnen nach dem 8. Mai 1945 ein volkseigenes Grundstück durch Pachtvertrag, Erbpachtvertrag oder Erbbaurecht zur Errichtung eines Eigenheimes überlassen und mit dem Bau des Eigenheimes begonnen worden ist.

(2) Die §§ 4 bis 6, mit Ausnahme des § 5 Absätze 1 bis 3, finden entsprechende Anwendung.

## § 16

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden durch das Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erlassen.

## § 17

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft, unter dem sechzehnten September neunzehnhundertvier-